

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

stellt folgende

Anträge:

1. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4, welche das Jagdverbot für den Wildhüter und den Jagdverwalter regeln, sollen gestrichen werden.

Begründung:

Da es sich bei den Betroffenen um Kantonsangestellte handelt, soll das Verbot der Teilnahme an privaten Jagden, wie in anderen Kantonen, im Arbeitsvertrag geregelt werden. Damit entscheidet die Ständekommission im Einzelfall, und es entfallen Zweifel, ob die privaten Jagdheferinnen und -helfer mit Aufgaben der Wildhut ebenfalls betroffen sein könnten.

2. Art. 29 Abs. 1 lit. b, welcher Kugelschüsse auf flüchtiges Wild beurteilt, soll gestrichen werden.

Begründung:

Der unter normalen Bedingungen meist liegend aufgelegt abgegebene Schuss auf flüchtiges Wild wird hier als unweidmännisch beurteilt. Der Schuss auf flüchtendes Wild im Rahmen einer Treib- oder Drückjagd - unter Umständen stehend frei - gilt allerdings nicht als unweidmännisch. Der BauKo erscheint die erste Situation ethisch und moralisch aber eher vertretbar. Die Beurteilung, ob erlegtes Wild auf der Flucht war, ist oftmals kaum möglich. Daher soll bei der sowieso nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 29 Abs. 1 auf lit. b verzichtet werden.

3. Art. 31 Abs. 1 soll neu lauten:

¹Nicht rechtmässig erlegtes Wild ist vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent zu übernehmen. Die Trophäe verbleibt beim Kanton.

Begründung:

Es gibt keinen Grund, warum es bezüglich des Erwerbs von nicht rechtmässig erlegtem Wild zwei Möglichkeiten geben sollte. Heikle Entscheidungssituationen können mit einer einheitlichen Regelung vermieden werden. Die Jägerin oder der Jäger soll das Fleisch daher in jedem Fall zum festgelegten Preis kaufen müssen. Die Jagdverwaltung soll sich nicht auch noch um den Weiterverkauf des allenfalls wertverminderten Fleisches kümmern müssen.